

Paritätische Berufskommission Gipsergewerbe Zürich

Oerlikonerstrasse 38
Telefon 044 212 11 12
Fax 044 312 46 12

8057 Zürich
info@gvz-zh.ch
www.gvz-zh.ch

Ausnahmen in Bezug auf die Arbeitszeit

Sollten Arbeiten zu einem Zeitpunkt ausgeführt werden, der ausserhalb der normalen Arbeitszeiten liegt, so ist dies den Vertragsparteien zu melden.

Gesamtarbeitsvertrag vom 01. April 2005 / Artikel 6.3.5./9.1.2./9.7.

Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Arbeit ausserhalb der Tagesarbeitszeit ist nur mit der vorgängigen Bewilligung der paritätischen Berufskommission zulässig, die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes werden dadurch nicht aufgehoben.

Bei Samstagsarbeit besteht eine Meldepflicht.

Die Meldung hat vorgängig bis Freitag, 12.00 Uhr, bei der paritätischen Kommission zu erfolgen.

Alle Arbeitnehmer haben jährlich Anspruch auf 3 freie Arbeitstage, den sogenannten Feiertagsbrücken. Diese werden jährlich durch die paritätische Berufskommission entsprechend den Kalendervorgaben festgelegt.

5 Arbeitstage (1 Woche) sind über die Zeit Weihnachten/Neujahr zu beziehen, wobei der genaue Zeitpunkt der Betriebsferien durch die paritätische Berufskommission festgelegt wird.

Die Meldungen haben per Fax zu erfolgen

Adresse der zuständigen Stelle:

**Paritätische Berufskommission
Gipsergewerbe Zürich**

Oerlikonerstrasse 38
8057 Zürich
Tel. 044 212 11 12
Fax 044 312 46 12